



Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen, Schuljahr 2018/19
Reporting der Schulaufsicht



Fokusthema bei gemeindlichen Schulen: «Zeugnisse»

Fokusthema bei Privatschulen: «Meldepflicht der Privatschulen an Rektoren der Gemeinden»

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/schulaufsicht

Abteilung Schulaufsicht

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Fabienne Schurr, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Andrea Lier, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Helen Keiser, Juristische Mitarbeiterin

Zug, 10. Januar 2019
GEVER DBK AGS 4.9 / 6 / 22251

Der Bericht geht an:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Bildungsrat (zur Kenntnisnahme)
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Schulleitende der Privatschulen
- Trägerschaften der Privatschulen

Auszüge aus dem Bericht gehen an:

- Sonderschulen im Kanton Zug (Lernberichte)
- HSK-Anbieter im Kanton Zug (Kapitel HSK)

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Grundlagen	5
3. Ziel der systematischen Überprüfung	5
4. Vorgehensweise im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung	6
5. Thematik im Schuljahr 2018/19	7
5.1. Gemeindliche Schulen - Zeugnisse	7
5.2. Privatschulen - Meldepflicht	9
6. Stichprobe - Extrapolation der Ergebnisse	10
7. Ergebnisse der Überprüfung - Gemeindliche Schulen - Zeugnisse	11
7.1. Auswertung - Zeugnisse	11
7.1.1 Kantonale Erfüllungsquote - Gesamtbilanz	11
7.1.2 Kommunale Erfüllungsquoten	11
7.1.3 Auswertung Primarstufe und Sekundarstufe I	12
7.1.4 Auswertung Lernberichte	13
7.1.5 Auswertung Sekundarstufe I	16
7.2. Zeugnismappen Analyse der geringfügigen, administrativen Mängel	17
7.3. Abschluss des Verfahrens	18
8. Ergebnisse der Überprüfung - Privatschulen - Meldepflicht	19
8.1. Gesamtbilanz aller Privatschulen	19
8.2. Fehleranalyse	20
8.3. Auswertung nach Privatschulen	22
8.4. Abschluss des Verfahrens	23
9. Bilanzierende Feststellungen der Schulaufsicht	24
9.1. Zeugnistermine	24
9.2. Lernberichte	24
9.3. Erneute Prüfung der Meldepflicht der Privatschulen	25
9.4. Wirksamkeit der systematischen Überprüfung durch die Schulaufsicht	25
10. Steuerungswissen für den Kanton Zug	26
10.1. Ungenügende Noten im Zeugnis	26
10.2. Heimatliche Sprache und Kultur	28
10.3. Lernberichte	30
11. Quellenangaben	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 6-Phasen-Modell	6
Abbildung 2: Kantonale Erfüllungsquoten mit Schweregrad der Mängel	11
Abbildung 3: Kategorisierte kommunale Erfüllungsquoten	12
Abbildung 4: Kommunale Mängelanalyse mit Schweregrad der Mängel	12
Abbildung 5: Kantonale Erfüllungsquoten der B-Kriterien Primar- und Sekundarstufe I	13
Abbildung 6: Kantonale Erfüllungsquote bei Lernberichten	13
Abbildung 7: Bilanz Lernberichte nach Gemeinden	14
Abbildung 8: Mängelverteilung nach Kriterium	14
Abbildung 9: Fehleranalyse Lernberichte	15
Abbildung 10: Bilanz betreffend spezifische Kriterien für die Sekundarstufe I nach Gemeinden	16
Abbildung 11: Fehlerhafte Fachbezeichnungen auf der Sekundarstufe I	17
Abbildung 12: Zeugnismappen - geringfügige Mängel	17
Abbildung 13: Prozentuale Gesamtanalyse aller Privatschulen	19
Abbildung 14: Fehlerquote Schuljahresbeginn	20
Abbildung 15: Fehlerquote Neueintritte	20
Abbildung 16: Fehleranalyse Meldepflicht	21
Abbildung 17: Erfüllungsquoten pro Privatschule	22
Abbildung 18: Anteil an Zeugnissen mit ungenügenden Noten	26
Abbildung 19: Verteilung der ungenügenden Noten	27
Abbildung 20: Anteil ungenügender Noten in den Fächern und Fachbereichen	27
Abbildung 21: HSK-Angebote nach Gemeinden	28
Abbildung 22: Anteil HSK-Noten	29
Abbildung 23: HSK-Einträge nach Sprachen	29
Abbildung 24: HSK-Einträge nach Gemeinden	29

1. Vorwort

Seit dem Schuljahr 2015/16 überprüft die Schulaufsicht des Kantons Zug, zusätzlich zu den bereits praktizierten Verfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben in den gemeindlichen und privaten Schulen in offensiv-systematischer Vorgehensweise. Als Grundlage dient eine Dreijahresplanung der Prüfbereiche. Im Schuljahr 2018/19 wurden bei den gemeindlichen Schulen die «Zeugnisse» und bei den privaten Schulen die «Meldepflicht der Privatschulen an die Rektoren der Gemeinden» überprüft.

2. Grundlagen

Dem Regierungsrat (RR) obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesen ist. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) übt für den RR die Aufsicht über die gemeindlichen und privaten Schulen aus. Die «Ausübung» der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der DBK, Abklärungen zu treffen und dem RR nötigenfalls Bericht und Antrag zu Massnahmen zu unterbreiten. RR und DBK sind damit auf kantonaler Ebene je in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist direktionsintern die Abteilung Schulaufsicht damit beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen zu prüfen und allenfalls notwendige Massnahmen zu beantragen (§ 8^{bis} SchulV¹). Die Aufsichtsfunktion ist ebenfalls im Rahmenkonzept «Gute Schulen»² in Element 11 «Bildungsmanagement und -controlling» festgehalten. Zudem informiert die Broschüre «Schulaufsicht»³ über das Verfahren der Schulaufsicht bei Missständen auf Ebene «Schule».

3. Ziel der systematischen Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetzgebung gebunden. Grundsätzlich hat der Kanton zu prüfen, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kantonalen Recht, wie auch mit dem Bundes- und dem Gemeinderecht, übereinstimmt. Mit der systematischen Überprüfung nimmt die Schulaufsicht die ihr in diesem Kontext zugewiesene Aufgabe wahr. Die Überprüfung erfolgt transparent und massvoll. Sie fördert und unterstützt das Vertrauen in das Zuger Bildungswesen, ohne die Zuständigkeiten der Schulen zu untergraben. Sie fokussiert auf die formalen Aspekte der Einhaltung von Vorgaben. Darunter werden Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung bzw. in RR- und Bildungsratsbeschlüssen verstanden, die als wichtige rechtliche Bedingungen für die Schulen erachtet werden. Nicht die Qualität der Umsetzung von Vorgaben wird dabei untersucht, sondern lediglich deren Umsetzung und Einhaltung. In der Regel werden diesbezügliche Feststellungen der Schulaufsicht in digitaler Form erfolgen: Einhaltung der Vorgaben «ja» oder «nein».

¹ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)

² Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, 9. November 2011

³ Amt für gemeindliche Schulen: Schulaufsicht - Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen, Ausgabe 2010

4. Vorgehensweise im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung

Die Schulaufsicht ist bei der Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen nach dem 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung vom Juni 2014 vorgegangen, welches den Verfahrensablauf eingehend beschreibt (s. www.zg.ch/schulaufsicht - Link: «[Systematische Überprüfung](#)»). Es wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, die einzelnen konkreten Aktivitäten aller Involvierten anhand sämtlicher Phasen dieses Modells zu beschreiben. Ziel des vorliegenden Berichtes ist die Ergebnispräsentation der Überprüfung bzw. die Offenlegung der Feststellungen bei der Überprüfung durch die Schulaufsicht (Phase 6). Die Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. die Datenauswertung bilden das Kernstück dieses Reportings und werden deshalb nachgelagert und ausführlich in Kapitel 6 präsentiert. Die gemeindlichen und privaten Schulen wurden mit Schreiben der Schulaufsicht vom 25. und 31. Oktober 2018 über die individuellen Ergebnisse der Überprüfung sowie die erforderlichen Korrekturmassnahmen orientiert. Die Schulaufsicht wurde anschliessend seitens der betroffenen Schulen über die intendierten Massnahmen bis spätestens 14. Dezember 2018 in Kenntnis gesetzt.

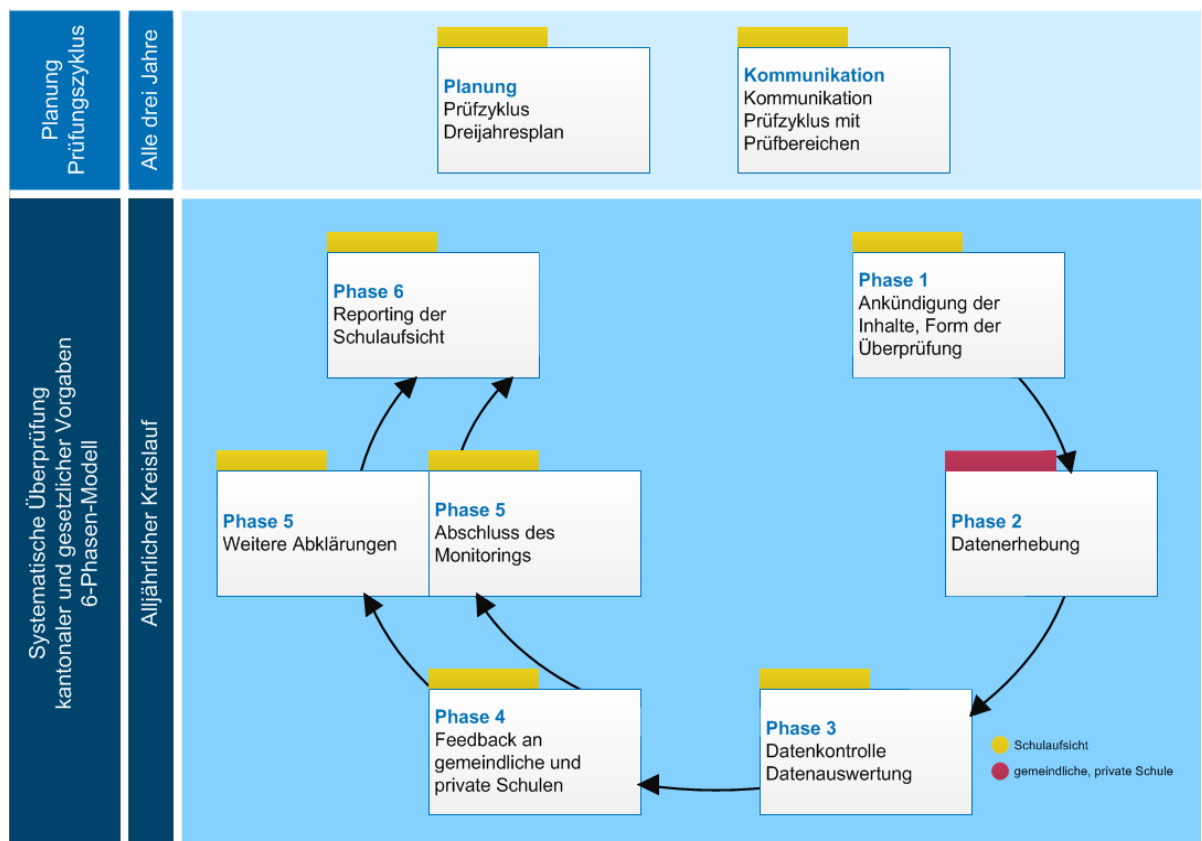


Abbildung 1: 6-Phasen-Modell

5. Thematik im Schuljahr 2018/19

5.1. Gemeindliche Schulen - Zeugnisse

Bei den gemeindlichen Schulen standen die von den Lehr- und Fachpersonen erstellten «Zeugnisse» im Fokus. Diese müssen gemäss Vorgaben im «Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen» (BGS 412.13; PromR) bzw. gemäss Vorgaben des Amtes für gemeindliche Schulen erstellt werden. Die Zeugnislisten haben drei Sektoren. Die Inhalte müssen vollständig und aktuell gehalten werden. Die Listen enthalten im linken Sektor ein Personalienblatt, im mittleren Sektor alle Zeugnisse und - sofern vorhanden - alle Lernberichte sowie im rechten Sektor ein aktuelles Hinweisblatt (vom 01.03.2016). Jede Schülerin und jeder Schüler wird ab der 2. Primarklasse jeweils Ende Januar und Ende Schuljahr mit einem Notenzeugnis beurteilt. Sofern in einem oder mehreren Fächern auf die Beurteilung in Noten verzichtet wird, hat die Lernzielerreichung in den betreffenden Fächern in Form eines Lernberichts zu erfolgen. Das Zeugnis enthält ebenfalls die Beurteilung der Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen.

Die folgenden Prüfkriterien wurden den gemeindlichen Schulen sechs Wochen vor Beginn der Überprüfung vor Ort zugestellt:

Bez.	Kriterien «Zeugnisliste» - Alle Stufen
A1	Das Personalienblatt ist vorhanden.
A2	Das Personalienblatt ist vollständig ausgefüllt.
A3	Das aktuelle Hinweisblatt ist vorhanden.
A4	Alle Dokumente sind in den richtigen Sektoren abgelegt.

Bez.	Kriterien «Zeugnis 2. Semester, Schuljahr 2017/18» - Alle Stufen
B1	Das Zeugnis liegt vor.
B2	Es wurde auf dem offiziellen Zeugnispapier gedruckt.
B3	Die personellen Angaben wurden vollständig erfasst.
B4	Das Zeugnis wurde aus LehrerOffice gedruckt.
B5	Der «Status» der Schülerinnen und Schüler ist deklariert (Regel-/Kleinklasse, Schulart etc.).
B6	Das Zeugnis ist datiert.
B7	Es wurde von der/den Lehrperson/en und den Eltern unterzeichnet.
B8	Es wurden alle Fächer, die dafür vorgesehen sind, mit Noten bewertet (sofern keine LZA vorgenommen wurden).
B9	Wenn Noten erteilt werden, werden ganze und halbe Noten gesetzt.
B10	Die Textbausteine unter «Bemerkungen» entsprechen den Vorgaben im Promotionsreglement oder der Zeugnisplattform im Internet (Download unter «Bemerkungen»).
B11	Es werden keine Charaktereigenschaften eingetragen.
B12	Die überfachlichen Kompetenzen wurden beurteilt (sofern keine LZA vorgenommen wurden).

Bez.	Kriterien «Lernbericht 2. Semester, Schuljahr 2017/18» - Alle Stufen
C1	Bei Lernzielanpassungen wird auf die Zeugnisnote bzw. auf die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen auf dem Zeugnisformular selbst verzichtet.
C2	Bei Lernzielanpassungen wird unter «Bemerkungen» die Beilage des Lernberichts vermerkt.
C3	Bei Lernzielanpassungen in Bezug auf Fach- und überfachliche Kompetenzen liegt dem Zeugnis ein Lernbericht bei.
C4	Für den Lernbericht wird die offizielle Vorlage verwendet.
C5	Personelle Angaben auf dem Lernbericht wurden vollständig erfasst.
C6	Der Zeitraum für die Lernzielanpassungen wird auf dem Lernbericht angegeben.
C7	Der Lernbericht ist datiert.
C8	Der Lernbericht wurde von der/den Lehrperson/en, der schulischen Heilpädagogin, bzw. dem Heilpädagogen und den Eltern unterzeichnet.
C9	Lernberichte sind vollständig ausgefüllt, d. h. in allen Fächern bzw. Kompetenzen, die aufgrund von Lernzielanpassungen im Zeugnis nicht beurteilt wurden.

Bez.	Kriterien «Zeugnis 2. Semester, Schuljahr 17/18» - Sekundarstufe I
D1	Es wurden korrekte Fachbezeichnungen verwendet (inkl. Wahlfächer).
D2	Die Absenzen werden eingetragen.
D3	Der Besuch der Pflichtfächer «Lebenskunde» und «Studium» sowie der Wahlfächer «Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten», «Deutsch Förderstunde», «Informatik» und «Begleitetes Studium» wird im Zeugnis mit «besucht» bestätigt.

Keine Erfüllungskriterien, jedoch von Interesse für das kantonale Steuerungswissen:

Bez.	Kriterien «Zeugnis 2. Semester, Schuljahr 2017/18» - Alle Stufen
E1	Es wurden auch ungenügende Noten gesetzt.
E2	Noten des HSK-Unterrichts wurden eingetragen.

Sofern Mängel festgestellt wurden, wurden diese bezüglich Schweregrad folgendermassen kategorisiert:

- a) Geringfügige, administrative Mängel in Bezug auf die Zeugnislisten:
 - Kriterien A1, A2, A3, A4
- b) Mittelschwere Mängel (Zeugnisse):
 - Kriterien B2, B3, B6, C2, C5, C6, C7
- c) Schwerwiegende Mängel (Zeugnisse):
 - Kriterien B1, B4, B5, B7, B8, B9, B10, B11, B12, C1, C3, C4, C8, C9, D1, D2, D3

5.2. Privatschulen - Meldepflicht

Bei den Privatschulen stand die Überprüfung der «Meldepflicht» an die Rektorinnen und Rektoren der Gemeinden im Fokus. Diese sieht gemäss § 75 Abs. 5 des Schulgesetzes (BGS 412.11; SchulG) vor, dass die Privatschulen jeweils zu Beginn des Schuljahres und bei einem Neueintritt den Rektorinnen und Rektoren der Gemeinden, in denen die Kinder schulpflichtig sind, die Personalien der ihre Schule besuchenden Kinder mitteilen. Nur mit dieser Schulbestätigung der Privatschulen haben die Rektorinnen und Rektoren der Wohnortsgemeinden der Kinder die Gewissheit darüber, ob und wo die Kinder beschult werden, bzw. dass die Beschulung an einer anerkannten Privatschule stattfindet.

Die folgenden Prüfkriterien wurden den Privatschulen sechs Wochen vor der eingeforderten Abgabe der Dokumente zugestellt:

Bez.	Kriterien «Meldepflicht an Rektoren der Gemeinden» bei Beschulung von Anfang des Schuljahres 2017/18 an
A1	Der Rektor der Wohngemeinde des Kindes wurde über die Beschulung in der Privatschule schriftlich informiert.
A2	Die Information erfolgte zu Beginn des Schuljahres (spätestens bis Ende September 2017).
Bez.	Kriterien «Meldepflicht an Rektoren der Gemeinden» bei Neueintritten während des Schuljahres 2017/18
B1	Neueintritte während des Schuljahres wurden dem Rektor der Wohngemeinde des Kindes bzw. des Jugendlichen schriftlich gemeldet.
B2	Die Meldung bei Neueintritten erfolgte zeitnah.

6. Stichprobe - Extrapolation der Ergebnisse

Sowohl bei den Privatschulen als auch bei den gemeindlichen Schulen ging die Schulaufsicht von einer Stichprobengrösse von 10 % der Gesamtpopulation aus. Einerseits konnte davon ausgegangen werden, dass mit dieser Stichprobengrösse repräsentative Aussagen gemacht werden können und andererseits, dass der mit dem Umfang dieser Datenkontrolle verbundene Ressourceneinsatz gewährleistet werden kann.

Bei den gemeindlichen Schulen verzichtete die Schulaufsicht darauf, die Zeugnisse der 1. Primarklasse zu prüfen, da diese ausschliesslich die Durchführung des Orientierungsgesprächs bestätigen sowie die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen festhalten. Die Zeugnisse der 3. Klasse der Sekundarstufe I konnten nicht kontrolliert werden, da diese Schülerinnen und Schüler die Schule im Prüfungsjahr bereits verlassen hatten.

Aus diesem Grunde wurden die 2. Semester-Zeugnisse des Schuljahres 2017/18 der 2. bis 6. Primarklassen und der 1. und 2. Klasse der Sekundarstufe I geprüft. Ausgehend von der Gesamtschülerzahl dieser Population von 7'220 Schülerinnen und Schülern wurde eine Stichprobe von 722 Zeugnissen festgelegt. Da einige dieser Schülerinnen und Schüler zwischenzeitlich ans Kurzzeitgymnasium oder an eine Kunst- und Sportklasse gewechselt hatten oder weggezogen sind, verblieb eine Stichprobe von 696 Zeugnissen. Dies entspricht einer Stichprobenquote von 9.64 % der Gesamtpopulation. Die Spannweite bei den geprüften Gemeinden reichte von 15 Stichproben in der kleinsten Gemeinde bis 136 Stichproben in der grössten Gemeinde. Bei der Überprüfung der Zeugnisse wurden insgesamt über 12'000 Prüfkriterien beurteilt.

In den 15 Privatschulen, die im Schuljahr 2017/18 Klassen im Bereich der obligatorischen Schulzeit führten, befanden sich insgesamt 1'515 Schülerinnen und Schüler. Die Stichproben wurden für 155 Schülerinnen und Schüler festgelegt. Die etwas grössere Stichprobe (> 10 %) ergibt sich, weil auch bei den kleinsten Privatschulen mit einzelnen wenigen Kindergartenkindern mindestens eine Stichprobe festgelegt wurde. Insgesamt entspricht dies einer Stichprobenquote von 10.23 % der Gesamtpopulation. Die Spannweite bei den geprüften Privatschulen reichte von 1 Stichprobe in Privatschulen mit ausschliesslichem Kindergartenangebot bis 91 Stichproben bei der grössten Privatschule. Bei der Überprüfung der Meldepflicht der Privatschulen wurden insgesamt 310 Kriterien beurteilt.

Obwohl bei der systematischen Überprüfung im laufenden Schuljahr eine Stichprobe von ungefähr 10 % der Gesamtpopulation festgelegt wurde und demzufolge eine sehr grosse Datenmenge kontrolliert werden musste, muss Folgendes festgehalten werden.

Die im vorliegenden Bericht festgehaltenen Prozentzahlen, Aussagen und Schlussfolgerungen (Kapitel 7 und 8) beziehen sich ausschliesslich auf die Stichproben. Eine Extrapolation der Ergebnisse auf die Gesamtpopulation der Lehrpersonen bzw. der Privatschulen ist aus diesem Grunde nicht sinnvoll.

7. Ergebnisse der Überprüfung - Gemeindliche Schulen - Zeugnisse

Insgesamt kontrollierte die Schulaufsicht in den gemeindlichen Schulen die Zeugnisse von 696 Schülerinnen und Schülern. Bei der Überprüfung wurde unterschieden zwischen dem Zeugnis, d. h. dem Notenblatt (vgl. Kapitel 7.1.), und den Inhalten der Zeugnismappe (Personalienblatt, Hinweisblatt, Ablage der Dokumente in den entsprechenden Sektoren des Zeugnisses; Kapitel 7.2.). Die formalen, administrativen Mängel in Bezug auf die Zeugnismappe wurden als geringfügige Mängel taxiert. Da es sich beim Zeugnis selbst um ein sehr wichtiges schulisches Dokument handelt, wurden festgestellte Mängel - wie in Kapitel 5.1. beschrieben - als mittelschwer oder schwerwiegend eingestuft.

7.1. Auswertung - Zeugnisse

7.1.1 Kantonale Erfüllungsquote - Gesamtbilanz

616 der geprüften 696 Zeugnisse wurden in allen Belangen, d. h. in Bezug auf sämtliche Kriterien, korrekt erstellt. Dies entspricht einer Quote von 88.5 %. Bei insgesamt 80 Zeugnissen wurden Abweichungen von den kantonalen Vorgaben festgestellt (11.5 %). 9 Zeugnisse (1.3 %) wiesen dabei mittelschwere und 71 Zeugnisse (10.2 %) schwerwiegende Mängel auf.

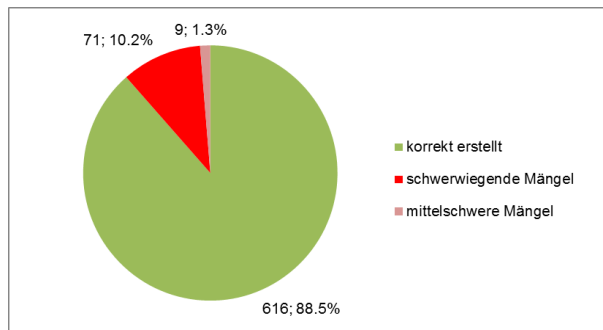


Abbildung 2: Kantonale Erfüllungsquoten mit Schweregrad der Mängel

7.1.2 Kommunale Erfüllungsquoten

Die Gemeinden zeigen bezüglich der Erfüllungsquoten deutliche Unterschiede. Bei genauerer Betrachtung können die Gemeinden in vier Gruppen eingeteilt werden:

1. Vollumfänglich erfüllt (100 %)
2. Zwischen 90 und 99 % erfüllt
3. Zwischen 80 und 89 % erfüllt
4. Zwischen 70 und 79 % erfüllt.

Während zwei Gemeinden sämtliche kantonalen Vorgaben erfüllten (100 %), erfüllten drei Gemeinden diese zwischen 90.8 % und 95.3 %, weitere fünf Gemeinden zwischen 84.5 % und 88.5 % und eine Gemeinde mit 75 %. Die Bandbreite der Ergebnisse unter den Gemeinden ist beachtlich, allerdings nicht in einem besorgniserregenden Masse.

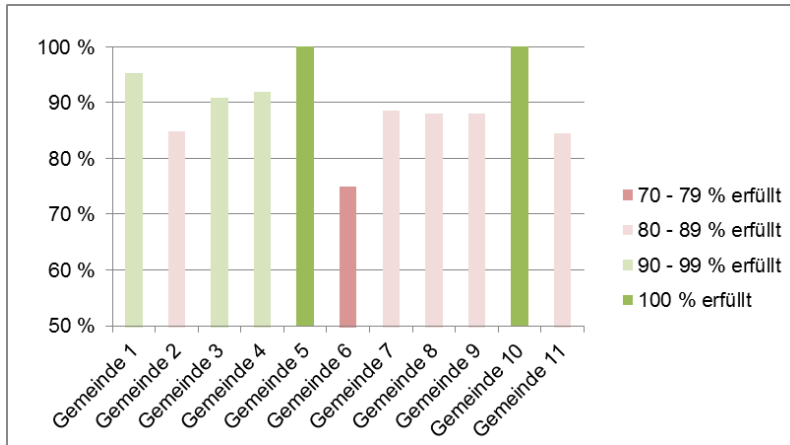


Abbildung 3: Kategorisierte kommunale Erfüllungsquoten

Bei den festgestellten Mängeln handelt es sich grossmehrheitlich um solche schwerwiegender Natur (vgl. Einteilung auf S. 8).

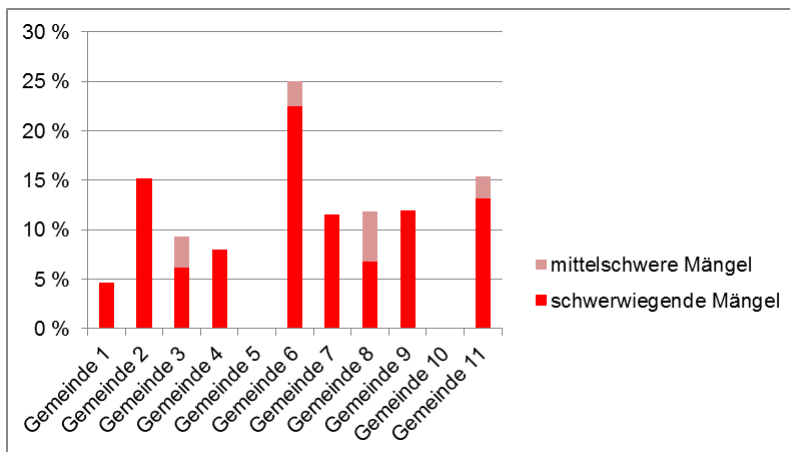


Abbildung 4: Kommunale Mängelanalyse mit Schweregrad der Mängel

7.1.3 Auswertung Primarstufe und Sekundarstufe I

Die «B-Kriterien» wurden bei allen Zeugnissen der Primarstufe und Sekundarstufe I gleichermaßen geprüft. Bei den meisten Kriterien fällt die sehr hohe Erfüllungsquote auf. 6 der 11 Kriterien (B1, B2, B3, B4, B9, B11) wurden im ganzen Kanton ausnahmslos erfüllt, bei weiteren fünf Kriterien (B5, B6, B7, B8, B12) betrug die Mängelquote nicht mehr als 1.6 %. Einzig Kriterium B10 fällt mit einer Mängelquote von 3.5 % leicht ab. Diesbezüglich hat die Schulaufsicht beanstandet, dass die Textbausteine unter «Bemerkungen» nicht den Vorgaben im Promotionsreglement oder der Internet-Zeugnisplattform (unter «Bemerkungen») entsprechen.

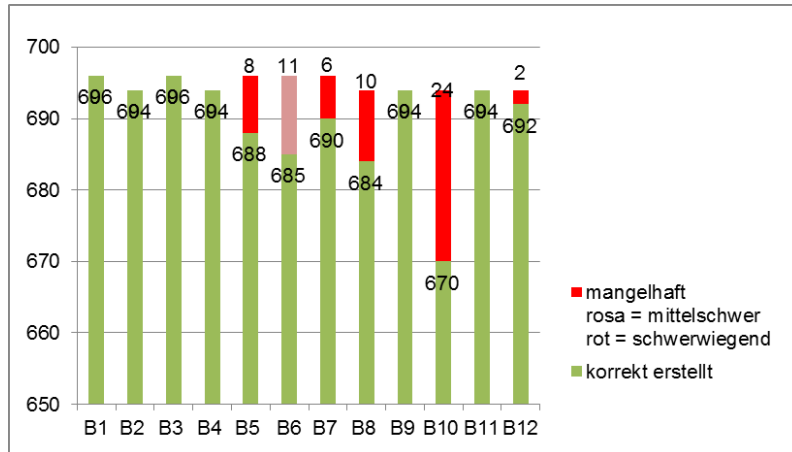


Abbildung 5: Kantonale Erfüllungsquoten der B-Kriterien Primar- und Sekundarstufe I

Die Kriterien B1 bis B12 werden von drei Gemeinden vollumfänglich erfüllt und von allen anderen zwischen 98.5 und 99.8 %, was sehr hohen Erfüllungsquoten entspricht.

7.1.4 Auswertung Lernberichte

Die weitaus meisten Mängel wurden bei der systematischen Überprüfung der Zeugnisse der gemeindlichen Schulen in Bezug auf die Lernberichte festgestellt. Bei 5.2 % aller geprüften Zeugnisse lag ein Lernbericht bei (36 Lernberichte in 696 Zeugnissen). Grundsätzlich entspricht dies einer äusserst moderaten Quote in Anbetracht dessen, dass bereits bei einem Verzicht auf die Zeugnisnote in einem einzigen Fach ein Lernbericht erstellt werden muss. Dass somit nur jedem 20sten Zeugnis ein Lernbericht beilag, vermag zu überraschen, hängt jedoch u. U. ebenfalls mit der Feststellung zusammen, dass in einem beachtlichen Teil der Zeugnisse auch ungenügende Noten geschrieben werden (vgl. Kapitel 10.1).

Dass im Umgang mit den Lernberichten Handlungsbedarf besteht, belegen die Ergebnisse der Überprüfung deutlich. Nur gerade 7 von 36 Lernberichten wurden vollständig korrekt erstellt. In gut vier Fünftel aller Lernberichte wurden Mängel festgestellt. Als mangelhafter Lernbericht wird ein solcher bezeichnet, wenn eines der total 9 geprüften C-Kriterien nicht erfüllt wurde.

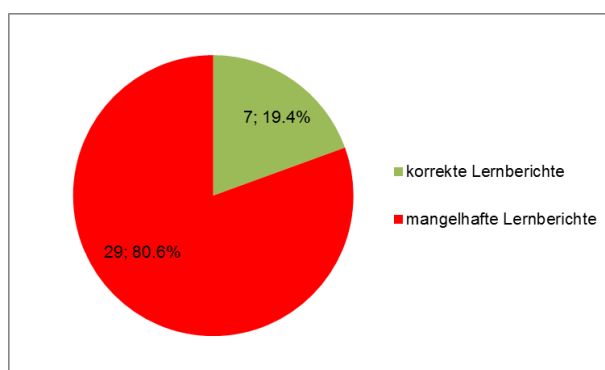


Abbildung 6: Kantonale Erfüllungsquote bei Lernberichten

In zwei Gemeinden konnten keine Lernberichte geprüft werden, da die entsprechenden Stichproben keine solchen enthielten. In neun Gemeinden wurden mangelhafte Lernberichte vorgefunden, variierend von einem bis sechs. Die kommunale Situation präsentiert sich folgendermassen:

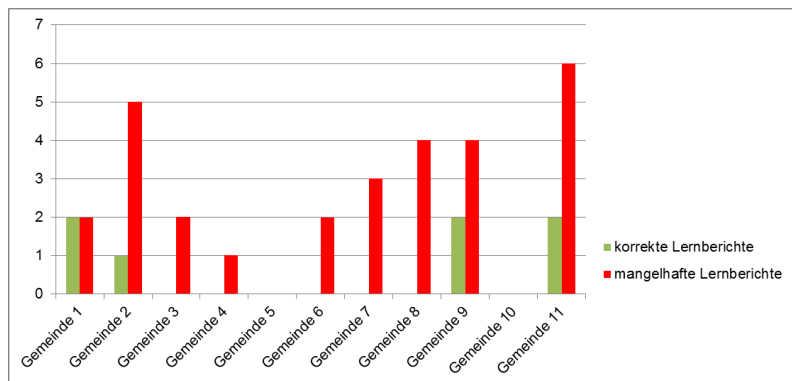


Abbildung 7: Bilanz Lernberichte nach Gemeinden

In den 29 beanstandeten Lernberichten wurden insgesamt 61 Kriterien nicht erfüllt. Im Durchschnitt sind dies leicht mehr als 2 fehlerhafte Kriterien pro Lernbericht bei 9 geprüften Kriterien. 28 der 61 Mängel werden als mittelschwer und 33 als schwerwiegend taxiert.

Die genauere Mängelanalyse nach Kriterien zeigt, dass zwei Kriterien für knapp die Hälfte der gesamten Mängel (30 von 61) verantwortlich sind. In 14 Lernberichten wurde der Zeitraum für die Lernzielanpassungen nicht auf dem Lernbericht angegeben. Dass dies vorgekommen ist, kann nachvollzogen werden, da die Erfassung des besagten Zeitraums in der Zeugnissoftware des Kantons Zug, LehrerOffice, nicht eindeutig erkennbar ist und durchaus missverstanden werden könnte. Zudem wurde nicht ausreichend deklariert, was genau in diesem Feld einzutragen ist, da ja ein Semesterzeugnis selbst einen Beurteilungszeitraum von einem Semester vorgibt. Von kantonaler Seite muss hier das besagte Erfassungsfenster klarer und unmissverständlicher bezeichnet werden (vgl. Steuerungswissen für den Kanton, Kapitel 10.3).

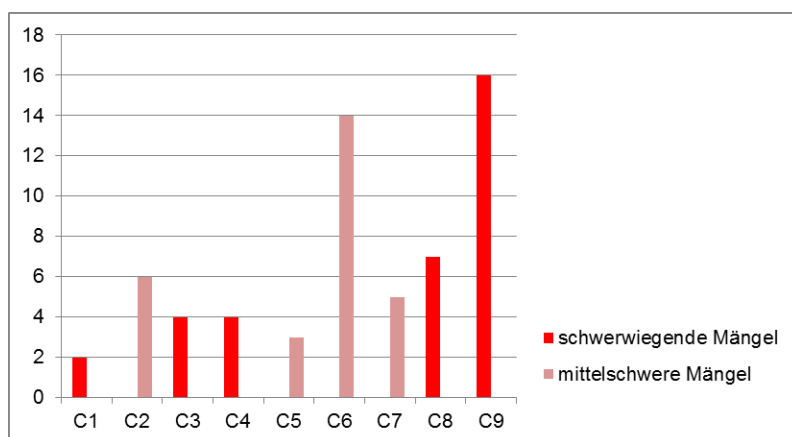


Abbildung 8: Mängelverteilung nach Kriterium

Als schwerwiegender Mangel wurde in 16 Lernberichten beanstandet, dass Lernberichte nicht vollständig ausgefüllt wurden, d. h. nicht in allen Fächern bzw. Kompetenzen, in denen es erforderlich gewesen wäre. Wird aufgrund von Lernzielanpassungen auf die Zeugnisnote verzichtet oder wird auf die Beurteilung eines Lernziels im Bereich der überfachlichen Kompetenzen auf dem Zeugnisformular verzichtet, ist zwingend ein Lernbericht zu erstellen. Zudem ist auf dem Zeugnisformular unter «Bemerkungen» zu begründen, weshalb auf die Beurteilung in der vorgesehenen und üblichen Form verzichtet wurde. Werden Lernberichte nicht vollständig ausgefüllt, wird dem Recht des Kindes auf eine Beurteilung in den betreffenden Fächern bzw. überfachlichen Kompetenzbereichen nicht entsprochen.

Bei «integrativer Sonderschulung» wurde zudem festgestellt, dass in 5 Lernberichten ein «Doppelstatus» im Zeugnis ausgewiesen wurde, was nicht zulässig und für Abnehmerschulen oder bspw. für Lehrbetriebe sehr irritierend ist. Mit «Doppelstatus» ist gemeint, dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen auf dem Zeugnisformular sowohl als «Regelklassen-Schülerinnen und Schüler» als auch als «integrierte Sonderschülerinnen und Sonderschüler» deklariert wurden. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass nur das eine oder das andere möglich ist.

Gerade bei integrativer Sonderschulung wurde zudem festgestellt, dass gelegentlich das kantonale Zeugnisformular verwendet wurde, jedoch nicht die kantonale Vorlage für den Lernbericht. Dies wurde seitens der Schulaufsicht zwar festgestellt, jedoch nicht bemängelt, da - nach Ansicht der Schulaufsicht - diesbezüglich der Handlungsbedarf vielmehr auf Seiten des Kantons als bei den Gemeinden besteht (s. Steuerungswissen für den Kanton in Kapitel 10).

Die Mängelverteilung bei den Lernberichten in Abb. 8 wird in der folgenden Abb. 9 noch etwas detaillierter und v.a. prozentual dargestellt:

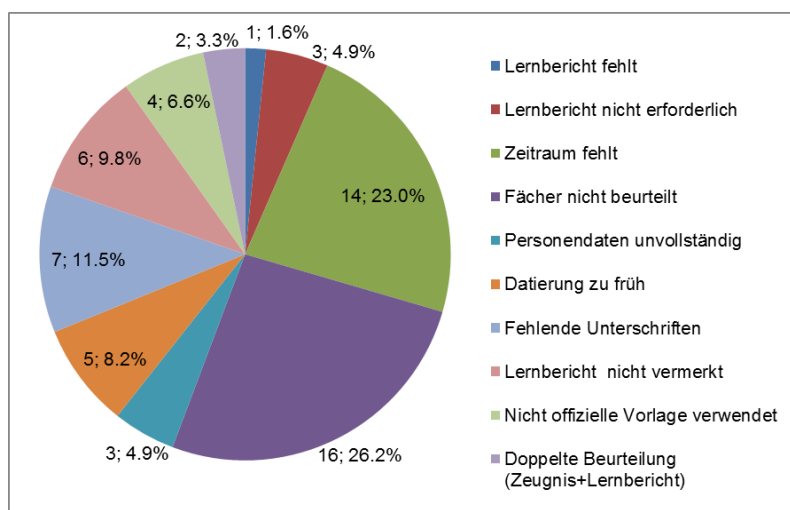


Abbildung 9: Fehleranalyse Lernberichte

7.1.5 Auswertung Sekundarstufe I

Insgesamt kontrollierte die Schulaufsicht 188 Zeugnisse der Sekundarstufe I. Es handelte sich um Zeugnisse der 1. und 2. Klasse der Werk-, Real- und Sekundarschule. Bei der Überprüfung der drei ausschliesslich auf die Sekundarstufe I abzielenden Kriterien zeigte sich folgendes Ergebnis: 160 Zeugnisse der Sekundarstufe I wurden in Bezug auf diese drei Kriterien korrekt erstellt. Bei 28 Zeugnissen wurden Abweichungen festgestellt. Diese sind in 27 Zeugnissen auf die Nicht-Erfüllung des Kriteriums D1 und in einem Zeugnis auf die Nicht-Erfüllung des Kriteriums D3 zurückzuführen. Im Folgenden werden diese Aussagen differenziert und grafisch dargestellt.

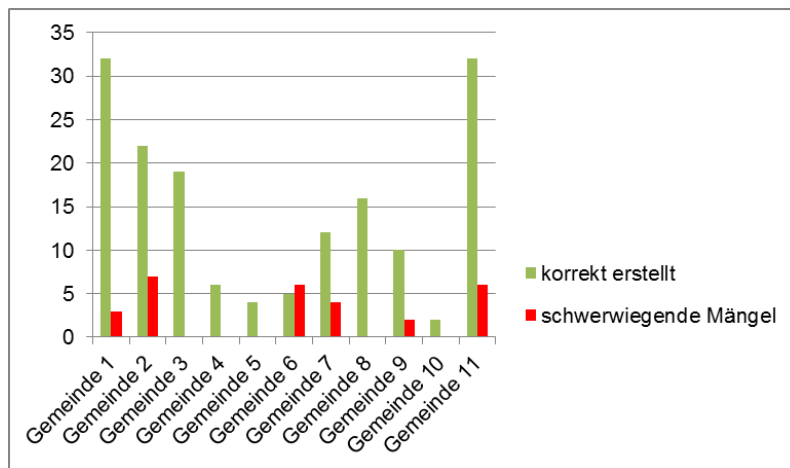


Abbildung 10: Bilanz betreffend spezifische Kriterien für die Sekundarstufe I nach Gemeinden

a) Fachbezeichnungen (Kriterium D1)

Lediglich bei diesem Kriterium konnte eine Auffälligkeit bzw. eine Häufung der Mängel auf der Sekundarstufe I festgestellt werden. In 27 von 188 Zeugnissen (14.4 %) wurden nicht korrekte Fachbezeichnungen gemäss geltendem Recht verwendet. Diese Feststellung bezieht sich hauptsächlich auf die Wahlfächer und ist ausschliesslich auf zwei Gründe zurückzuführen. Zum einen wurden die Fachbezeichnungen für bestehende und im Promotionsreglement sowie in den Stundentafeln definierte Fächer und Fachbereiche nicht korrekt wiedergegeben (bspw. «Handwerkliches Gestalten Textil» oder «Textiles Gestalten»). Zum anderen führen einzelne Gemeinden Wahlfächer (bspw. «Theater», «Website-Gestaltung», «Gesundheit und Sport»), die der Kanton nicht vorsieht. Sie sind deshalb nicht zulässig und dürften nicht angeboten werden. Eine Intervention der Schulaufsicht ist jedoch deshalb nicht erforderlich, da der Kanton Zug ab dem kommenden Schuljahr auf den Lehrplan 21 umstellt und in diesem Zusammenhang die ab Schuljahr 2019/20 gültigen neuen Stundentafeln erlassen hat, in welcher kommunale Wahlfächer vorgesehen und erlaubt sind.

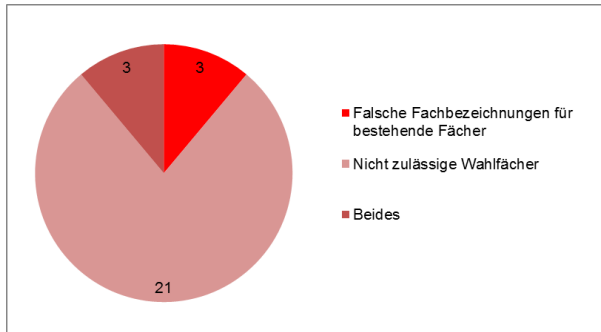


Abbildung 11: Fehlerhafte Fachbezeichnungen auf der Sekundarstufe I

b) Absenzen (Kriterium D2)

Die Überprüfung hat gezeigt, dass in vielen Zeugnissen die Absenzen eingetragen wurden. Die höchste Absenz lag bei einem Jugendlichen bei 25 Halbtagen. Sofern die Schülerinnen und Schüler nie fehlten, wurde dies oft mit «0» oder «-» eingetragen.

c) «besucht» (Kriterium D3)

Mit Ausnahme eines einzigen Falles wurde der Besuch der Pflichtfächer «Lebenskunde» und «Studium» sowie der Wahlfächer «Deutsch für Jugendliche mit Sprachdefiziten» und «Deutsch Förderstunde» wie vorgeschrieben im Zeugnis mit «besucht» bestätigt.

7.2. Zeugnismappen: Analyse der geringfügigen, administrativen Mängel

In 130 Zeugnismappen (18.7 %) wurden zudem 146 geringfügige administrative Mängel festgestellt. Dass beinahe jede fünfte Zeugnismappe nicht auf aktuellem Stand gehalten wird, ist grossmehrheitlich auf die nicht aktuellen Hinweisblätter zum Zeugnis zurückzuführen. Während das aktuelle Hinweisblatt mit 01.03.2016 datiert ist, fanden sich in 86 Zeugnismappen Hinweisblätter aus den Jahren 2008, 2011 und 2013. Die detaillierte Analyse aller geringfügigen Mängel in Bezug auf die Zeugnismappen (Kriterien A1, A2, A3 und A4) präsentiert sich wie folgt:

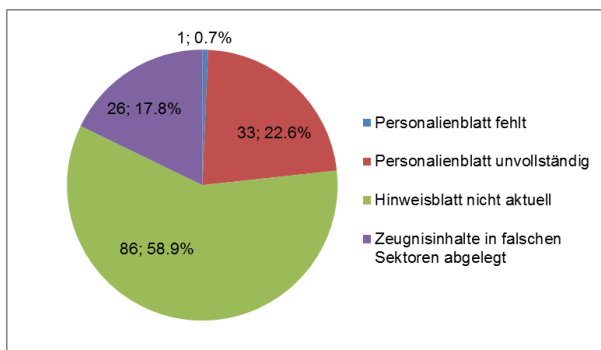


Abbildung 12: Zeugnismappen - geringfügige Mängel

7.3. Abschluss des Verfahrens

Die auf der Basis der Überprüfung gewonnenen Erkenntnisse führen in keinem Bereich zu Interventionen der Schulaufsicht bei den gemeindlichen Schulen. Fehlerhafte Zeugnisse können nicht nachträglich und nach Ablauf der Beschwerdefrist korrigiert werden. Aus Fehlern kann jedoch gelernt werden. Aus diesem Grunde hat die Schulaufsicht den gemeindlichen Schulen bei der individuellen Rückmeldung zwar den Abschluss des Verfahrens bestätigt, jedoch um Benachrichtigung bis 14. Dezember 2018 ersucht, mit welchen Massnahmen die Rektoren der gemeindlichen Schulen sicherzustellen gedenken, dass die dokumentierten und den Gemeinden mitgeteilten Fehler zukünftig vermieden werden können. Die grossmehrheitlich fristgerecht eingegangenen Rückmeldungen der Rektoren der gemeindlichen Schulen lassen erkennen, dass die Hinweise und Feststellungen der Schulaufsicht sehr ernst genommen werden. Die der Schulaufsicht von gemeindlicher Seite her kommunizierten Massnahmen sind zweckdienlich und zielführend. Mit folgenden - je nach Gemeinde unterschiedlichen - präventiven Massnahmen leisten die Rektoren der gemeindlichen Schulen einen wichtigen Beitrag zur Fehlerverminderung und zum Aufbau von Know-how im Zusammenhang mit einer korrekten Zeugniserstellung:

- Schulleitungen über festgestellte Mängel informieren (durch Rektor)
- Korrekte Erstellung der Zeugnisse an Teamsitzung bzw. Gesamtkonferenz besprechen (Schulleitungen), Lehrpersonen für die korrekte Zeugniserstellung sensibilisieren
- Newsletter oder Infomail des Rektors an alle Lehrpersonen mit Hinweisen auf die erforderlichen Optimierungen
- Wichtigste Rückmeldungen der Schulaufsicht auf Merkblatt oder Hinweisblatt zusammenfassen und allen Lehrpersonen abgeben
- Individuelle Gespräche zwischen Schulleitung und Lehrpersonen bei schwerwiegenden Mängeln
- Jährliche Information vor Sommerferien zur Qualitätssicherung
- Instruktion aller neuen Lehrpersonen bei der Stelleneinführung
- Festlegung und Kommunikation eines einheitlichen Zeugnistermins (für Zeugnis und Lernbericht)
- Thematisierung von Qualitätsanforderungen an einen Lernbericht
- Zeugnisse bei integrativer Sonderschulung werden an Schulischen Standortgesprächen (SSG) und anderen Austauschmöglichkeiten thematisiert
- Einen Monat bzw. kurz vor Zeugnisabgabe (anfangs Januar und Juni): Abgabe eines Merkblattes oder einer Kurzanleitung an alle Lehrpersonen mit den wesentlichsten Punkten für die Zeugniserstellung

8. Ergebnisse der Überprüfung - Privatschulen - Meldepflicht

8.1. Gesamtbilanz aller Privatschulen

In den 15 Privatschulen kontrollierte die Schulaufsicht insgesamt 155 Meldungen an die Rektoren der Gemeinden.

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass die Privatschulen in 60.6 % der geprüften Meldungen die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben erfüllen und die Rektoren der Gemeinden, in denen die ihre Schule besuchenden Kinder schulpflichtig sind, d. h. in der Regel auch wohnen, rechtzeitig informieren.

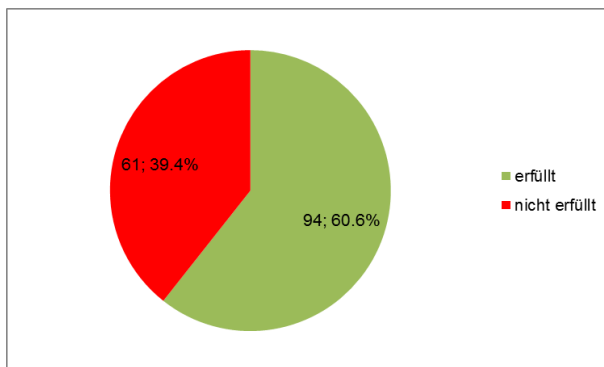


Abbildung 13: Prozentuale Gesamtanalyse aller Privatschulen

Dass in den Privatschulen die Meldepflicht nur in weniger als zwei Drittel der Stichproben wahrgenommen wird, vermag nicht wirklich zu überzeugen. Denn die Bedeutung dieser Meldungen darf nicht unterschätzt werden. Ohne die gesetzlich vorgeschriebenen und erforderlichen Informationen der Privatschulen über die Beschulung der Kinder besteht für die zuständigen gemeindlichen Schulverantwortlichen keine Gewähr, dass die Kinder und Jugendlichen ordnungsgemäss beschult werden. In mehr als einem Drittel der geprüften Stichproben wussten somit die Gemeinden, in denen die Kinder schulpflichtig waren, nicht, ob und wo die Kinder beschult werden.

In Anbetracht des Faktums, dass die Privatschulen in 39.4 % der Fälle nicht gesetzeskonform informiert hatten, bleibt die Frage offen, ob die betroffenen innerkantonalen sowie ausserkantonalen gemeindlichen Rektorinnen und Rektoren nach Ausbleiben der erforderlichen Information bei den Privatschulen über die Beschulung der Kinder nachgefragt hatten. Letztendlich sind es sie, die den Überblick haben müssen, wo die Kinder, die in ihrer Gemeinde schulpflichtig sind, zur Schule gehen. Obwohl die gesetzliche Meldepflicht ausschliesslich auf Seiten der Privatschulen besteht, verbleibt auch bei den gemeindlichen Zuständigen eine Verantwortung, wenn die Privatschulen ihre Meldepflicht nicht wahrnehmen.

Dass in 39.4 % der geprüften Fälle die Anforderungen an die Privatschulen nicht erfüllt wurden, weist einen deutlichen Handlungsbedarf aus. Das Versäumnis ist umso stärker zu bemängeln, als dass für die Meldepflicht eine klare, unmissverständliche gesetzliche Vorgabe besteht und diese darüber hinaus eine Anerkennungsvoraussetzung für alle Privatschulen darstellt.

Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Fehlerquote bei Neueintritten von Schülerinnen und Schülern deutlich höher ist als bei solchen, die schon von Schuljahresbeginn weg eine Privatschule besuchen. Allerdings ist diese Aussage mit Vorsicht zu geniessen, da lediglich 10 Neueintritte zu verzeichnen sind und deshalb die Quoten entsprechend ausschlagen.

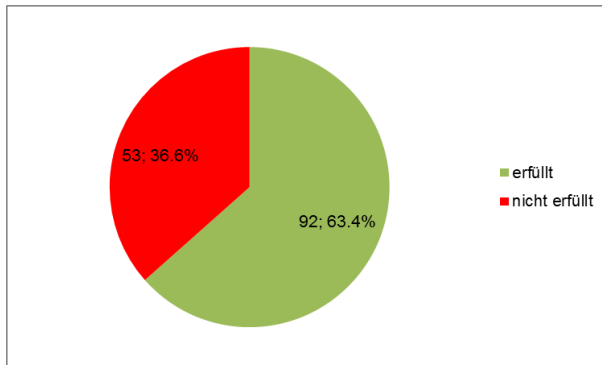


Abbildung 14: Fehlerquote Schuljahresbeginn

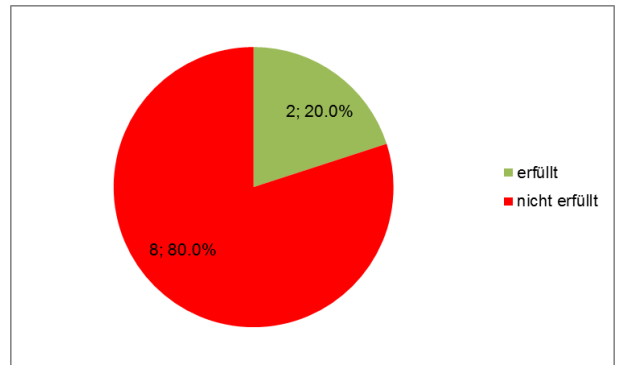


Abbildung 15: Fehlerquote Neueintritte

8.2. Fehleranalyse

Mehr als die Hälfte der Beanstandungen der Schulaufsicht sind auf zwei Fehlannahmen der betroffenen Privatschulen zurückzuführen.

- a) Zum einen gingen diese Privatschulen davon aus, dass die Meldungen an die Rektoren der Gemeinden, in denen die Kinder schulpflichtig sind, nur innerhalb des Kantons Zug zu erfolgen hätten (8.2 %). Eine Fehlüberlegung, denn es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb die Rektoren der ausserkantonalen Gemeinden nicht über die Beschulung der Kinder informiert sein sollten. Diesbezüglich unterscheiden sich die Zuständig- bzw. Verantwortlichkeiten der innerkantonalen und ausserkantonalen Rektoren in keiner Weise. Auch ausserkantonale Rektoren müssen im gleichen Sinne orientiert sein, wo «ihre» schulpflichtigen Kinder zur Schule gehen.
- b) Zum anderen haben einige der Privatschulen zwar «Schulbestätigungen» ausgestellt, diese jedoch den Erziehungsberechtigten (44.3 %) oder dem Arbeitgeber (3.3 %) übergeben. Die Meldepflicht besteht jedoch gegenüber den Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen, in denen die Kinder und Jugendlichen wohnen. Sie muss aus eigener Initiative und direkt wahrgenommen werden. Dass einzelne Privatschulen die Erziehungsberechtigten ersuchten, die ihnen ausgehändigten Schulbestätigungen an die Rektorin bzw. den Rektor der Wohnortsgemeinden weiterzuleiten, genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Auch mit der Äusserung dieses Wunsches besteht keine Gewähr, dass die Eltern die Schulbestätigungen auch tatsächlich in diesem Sinne weitergeben.

Bei zwei Privatschulen hat die Schulaufsicht festgestellt, dass die «Schulbestätigungen» zwar als solche bezeichnet wurden, jedoch eher einer «Aufnahmebestätigung» entsprachen, da aus den Dokumenten hervorging, dass in den Folgejahren auf weitere Schulbestätigungen verzichtet wurde. Die Meldepflicht muss jedoch alljährlich zu Beginn des Schuljahres wahrgenommen werden. Schulbestätigungen können und dürfen nicht für mehrere Schuljahre ausgestellt werden. Sobald ein neues Schuljahr beginnt, muss der Schulbesuch erneut bestätigt werden.

Einige Privatschulen teilten der Schulaufsicht mit, dass sie die Mitteilungen an die gemeindlichen Rektorate zwar geschickt hatten, diese jedoch nicht mehr ausfindig machen konnten. Diese Privatschulen wurden darauf hingewiesen, dass die Schulbestätigungen zu archivieren sind, da sonst kein Beleg vorgewiesen werden könne, dass der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht nachgekommen wurde.

Eine weitere Privatschule teilte mit, sie hätte das gemeindliche Rektorat bei einem Kind telefonisch über die Beschulung informiert. Die Schulaufsicht wies die Schule darauf hin, dass die mündliche Information die schriftliche Bestätigung nicht ersetzen könne.

Eine Privatschule wurde darauf hingewiesen, dass die Schulbestätigung im Mai des vorangehenden Schuljahres erfolgte. Eine derart frühe Information bietet allerdings keine Gewähr, dass das Kind dann tatsächlich im darauffolgenden August die Privatschule besuchen wird. Der Meldepflicht muss, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zu Beginn des Schuljahres und bei Neueintritten während des Schuljahres möglichst zeitnah nachgekommen werden.

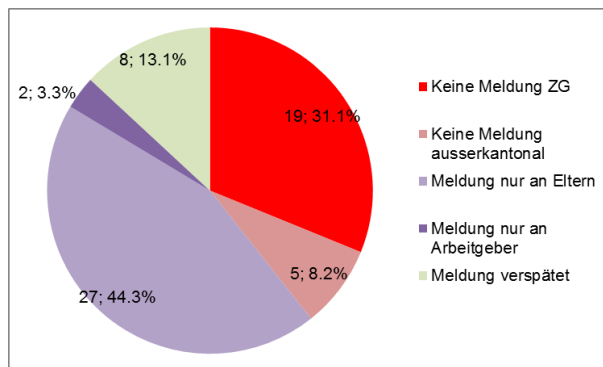


Abbildung 16: Fehleranalyse Meldepflicht

Einige Privatschulen wurden von der Schulaufsicht darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht auch aus eigener Initiative wahrgenommen werden müsse, auch wenn die Privatschulen nicht explizit nach der Beschulung von Schülerinnen und Schülern angefragt werden. Diese Privatschulen hatten die Rektorate der Wohnortsgemeinden der Kinder zwar über die Beschulung der Kinder termingerecht informiert, jedoch reagierten sie auf entsprechende Anfragen der jeweiligen Rektorate. Grundsätzlich sind die Meldungen über die Beschulung von Kindern direkt und auch unaufgefordert an die Rektorinnen und Rektoren der Wohnortsgemeinden zu richten.

8.3. Auswertung nach Privatschulen

Fünf der insgesamt 15 Privatschulen haben die gemeindlichen Rektorate in sämtlichen Fällen über die Beschulung der von der Schulaufsicht bestimmten Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2017/18 informiert. Alle Meldungen erfolgten termingerecht. Der Meldepflicht gemäss § 75 Abs. 5 SchulG wurde ausnahmslos nachgekommen. Die kantonalen Vorgaben wurden somit vollumfänglich eingehalten. Bei drei dieser fünf Privatschulen handelt es sich jedoch um Privatschulen ausschliesslich im Bereich des obligatorischen Kindergartens, bei denen aufgrund der geringen Schüleranzahl nur eine einzige Stichprobe festgelegt wurde.

Weitere vier der 15 Privatschulen haben die Meldepflicht bei keiner einzigen Stichprobe erfüllt. Auch hier handelt es sich bei zwei dieser vier Schulen um Privatschulen mit einem Angebot ausschliesslich im Bereich des obligatorischen Kindergartens, bei denen aufgrund der geringen Schüleranzahl nur eine einzige Stichprobe festgelegt wurde.

Die Erfüllungsquoten variieren von Privatschule zu Privatschule sehr stark, dies von 0 bis 100 %. Die grosse Varianz hat zum einen mit den kleinen Privatschulen zu tun (nur 1 Stichprobe) und zum anderen mit der aktuellen Prüffthematik, welche in der - teilweise langjährigen - Vergangenheit bei vielen Privatschulen eine unterschiedliche Praxis erfahren hat. Die folgende Grafik stellt die Erfüllungsquoten der 15 Privatschulen dar:

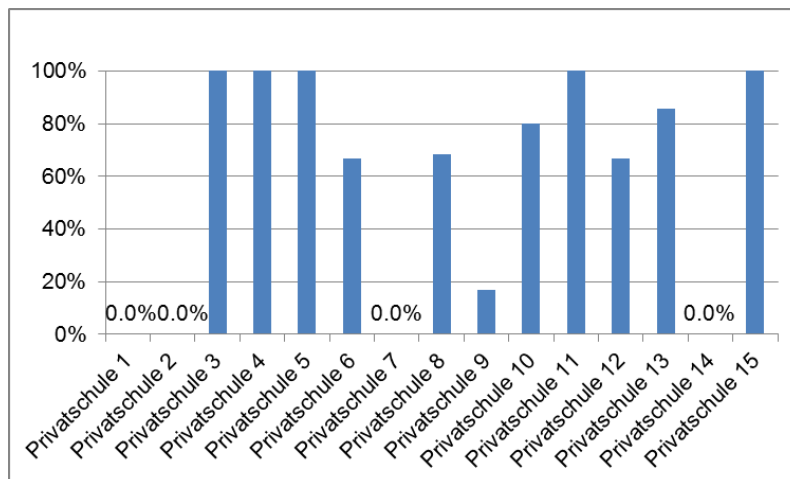


Abbildung 17: Erfüllungsquoten pro Privatschule

Die Privatschulen mit ungenügendem Melde-Verfahren wurden von der Schulaufsicht ersucht, Prozesse zu etablieren, damit die diesbezüglichen kantonalen Vorgaben erfüllt werden können. Die intendierten Schritte zur Korrektur des künftigen Melde-Verfahrens mussten der Schulaufsicht bis Ende November 2018 schriftlich mitgeteilt werden.

8.4. Abschluss des Verfahrens

Fünf von insgesamt 15 Privatschulen wurde aufgrund der vollständigen Erfüllung der kantonalen Anforderungen bereits bei der schriftlichen Mitteilung der Prüfungsergebnisse mitgeteilt, dass die systematische Überprüfung formell abgeschlossen ist. Drei Privatschulen, die selber erkannt hatten, dass sie die Meldepflicht bis anhin nicht wie vorgesehen wahrgenommen hatten, hatten von sich aus der Schulaufsicht die erforderlichen Massnahmen kommuniziert, mit denen sie zukünftig die kantonalen Vorgaben erfüllen werden. Die restlichen 7 Privatschulen, in denen die Schulaufsicht Mängel in Bezug auf die vorgegebene Meldepflicht festgestellt hatte, wurden ersucht, der Schulaufsicht bis Ende November 2018 mitzuteilen, welche Massnahmen die Privatschulen ergreifen, um das künftige Meldeverfahren so zu gestalten, dass es den kantonalen Anforderungen entspricht. Die 7 betroffenen Privatschulen haben der Schulaufsicht grossmehrheitlich innerhalb der gesetzten Frist ihre Massnahmen mitgeteilt.

Die diesbezüglichen Vorgaben und kantonalen Anforderungen sind erneut geklärt. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, dass zukünftig alle Rektorinnen und Rektoren von innerkantonalen und ausserkantonalen Schulgemeinden rechtzeitig über die Beschulung von Kindern und Jugendlichen an Privatschulen im Kanton Zug informiert werden.

9. Bilanzierende Feststellungen der Schulaufsicht

9.1. Zeugnistermine

In den meisten gemeindlichen Schulen variieren die Zeugnistermine innerhalb derselben Gemeinde. Am häufigsten konnten Zeugnistermine im Verlauf der letzten Woche vor den Sommerferien festgestellt werden, insofern zwischen 2. Juli und 6. Juli 2018. Allerdings kamen auch Zeugnistermine Ende, Mitte und anfangs Juni vor, vereinzelt sogar solche im Mai. Und dies, obwohl kein Schulaustritt vermerkt wurde. Zudem wichen die Daten der Lernberichte oftmals von den Daten der Zeugnisse ab. Die Schulaufsicht empfiehlt diesbezüglich, einheitliche Lösungen innerhalb derselben Gemeinde anzustreben. Sie erachtet es als sinnvoll, wenn ein einheitlicher Zeugnistermin im Voraus definiert, vorgegeben und kommuniziert wird. Dieser sollte am Semesterende liegen und für Lernberichte und Zeugnisse gleichermaßen gelten.

9.2. Lernberichte

Die systematische Überprüfung hat gezeigt, dass das korrekte Verfassen von Lernberichten eine Herausforderung für die gemeindlichen Schulen und für die Sonderschulen ist. Diesbezüglich wird ein grosser Handlungsbedarf geortet.

44 % der Lernberichte wurden nicht vollständig ausgefüllt, d. h. nicht in allen Fächern bzw. Kompetenzen, in denen es erforderlich gewesen wäre. In diesen Fällen wird dem Recht des Kindes auf eine Beurteilung in den betreffenden Fächern bzw. überfachlichen Kompetenzbereichen nicht entsprochen.

In 3 Lernberichten der besonderen Förderung (8.3 %) ist es zu einer doppelten Beurteilung gekommen, das bedeutet, dass die Fachkompetenzen oder die überfachlichen Kompetenzen sowohl auf dem Zeugnisformular als auch mittels Lernbericht beurteilt wurden.

In weiteren 3 Lernberichten (8.3 %) wurden Aussagen zum Setting der Förderung, zur Behinderungsart oder zum Ressourceneinsatz gemacht, was nicht in einen Lernbericht gehört. Gemäss § 5 des Promotionsreglements beinhaltet der Lernbericht die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen des Kindes.

Ausserhalb der Prüfkriterien stellte die Schulaufsicht bei der Begutachtung der Lernberichte zudem fest, dass die Qualität der Lernberichte sehr unterschiedlich ist. 4 Lernberichte (11.1 %) enthielten keine Lernziele, sondern nur Themen («Wetter», «Biene», «Runden», «Dezimalzahlen», «Grössen») oder bei den Sprachfächern ausschliesslich die Fertigungsbereiche («Hören», «Sprechen», «Lesen», «Schreiben», «Sprachformales»).

In einigen weiteren Lernberichten ist die Fülle der Lernziele derart gross, dass sie kaum mehr überschaubar sind.

Die Lernberichte sind oftmals anders datiert als die Zeugnisse selbst, teilweise sogar deutlich zu früh (Mai, Juni). Auch hier sollte eine Einheitlichkeit angestrebt werden.

Bilanzierend kann festgehalten werden, dass das Nichteinhalten der formalen Anforderungen eine Qualitätseinbusse bei den Lernberichten zur Folge hat. Die Auseinandersetzung mit den Qualitätsansprüchen an einen Lernbericht sollte in vielen Gemeinden gemeindeintern und vereinzelt in Sonderschulen dringend geführt werden. Die Verantwortung für qualitativ gute Lern-

berichte liegt nicht nur bei den involvierten Lehr- und Fachpersonen (KLP, FLP, DaZ und SHP), sondern auch bei den betroffenen Führungsverantwortlichen, die entsprechende Prozesse planen, anstossen und umsetzen sollten. Die Begleitung dieses Prozesses und die Überprüfung der daraus resultierenden Produkte ist eine Führungsaufgabe.

9.3. Erneute Prüfung der Meldepflicht der Privatschulen

Damit sichergestellt werden kann, dass alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen eine Schulbildung erhalten, braucht es die vorgesehene Meldepflicht der Privatschulen an die Rektorinnen und Rektoren der inner- und ausserkantonalen gemeindlichen Schulen. Ohne diese alljährliche Meldung der Privatschule weiss der Rektor einer Gemeinde nicht mit Gewissheit, ob und wo die Kinder und Jugendlichen, für die er in seiner Wohnortsgemeinde verantwortlich ist, beschult werden. Gerade in Anbetracht der Bedeutung dieser kantonalen Auflage an Privatschulen und aufgrund des ernüchternden Befundes der Schulaufsicht bei der diesjährigen systematischen Überprüfung dieser Thematik ist es empfehlenswert, die Umsetzung der Meldepflicht der Privatschulen an die gemeindlichen Rektoren in vier bis sechs Jahren erneut im Rahmen der systematischen Überprüfung zu kontrollieren.

9.4. Wirksamkeit der systematischen Überprüfung durch die Schulaufsicht

Die von der Schulaufsicht angekündigten und kommunizierten Prüfbereiche lenken den Fokus auf gewisse Bereiche, die bisher noch nicht in vergleichbarem Masse beleuchtet wurden. Sowohl bei den gemeindlichen als auch bei den privaten Schulen ist das Bestreben erkennbar, rechtskonform zu handeln, indem sie die gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben einhalten. Die Erfüllung und Umsetzung der Vorgaben wird als Qualitätsausweis betrachtet. Dass die Prüfbereiche in einem Dreijahresplan transparent vorliegen, ermöglicht es den Schulen, Vorbereitungen zu treffen, um für die systematische Überprüfung der Schulaufsicht gerüstet zu sein. Und diesbezüglich wurde auch in diesem Schuljahr deutlich, dass die Schulen bestrebt sind, den kantonalen Vorgaben umfassend zu entsprechen. Viele gemeindliche Schulen haben bezüglich der Überprüfung der Zeugnisse bereits früh die Schulleitenden und Lehrpersonen über die Absichten der Schulaufsicht, die Prüfkriterien und die Erwartungen informiert. Damit und auch mit den Rückmeldungen der Schulaufsicht über die Ergebnisse der Überprüfung findet eine Sensibilisierung statt, die auch eine nachhaltige Wirkung über das Prüffahr hinaus begünstigt.

Auch einige Privatschulen haben ihr Melde-Verfahren an die Rektorinnen und Rektoren der Wohnortsgemeinden ihrer Schülerinnen und Schüler mit den Prüfkriterien der Schulaufsicht analysiert und sind selber - vor der Überprüfung der Schulaufsicht - zum Schluss gekommen, Massnahmen zur Korrektur einzuleiten und umzusetzen.

Die alljährlichen Überprüfungen der Schulaufsicht in den gemeindlichen und privaten Schulen zeigen in diesem Sinne eine erfreuliche Wirkung. Mit jedem Jahr können weitere Bereiche optimiert werden.

10. Steuerungswissen für den Kanton Zug

10.1. Ungenügende Noten im Zeugnis

Die «Besondere Förderung» ermöglicht es den gemeindlichen Schulen, bei Lernzielanpassungen (LZA) auf die Zeugnisnoten in einem oder mehreren Fächern zu verzichten und die Lernzielerreichung mittels eines Lernberichts zu beurteilen. Den gemeindlichen Schulen werden dabei grosse Kompetenzen beigemessen, so können sie in einem bis zwei Fächern die Lernziele überdauernd anpassen, ohne den SPD um Stellungnahme bitten zu müssen. Bei Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) liegen LZA sogar in allen drei Sprachfächern in der Kompetenz der Gemeinden. Ebenfalls liegt es in der Kompetenz der Rektoren der gemeindlichen Schulen, Lernziele in gewissen Situationen (besonderes Ereignis, ungenügende Deutschkenntnisse, fehlende Fremdsprachen) vorübergehend anzupassen, dies in der Regel für eine maximale Zeitdauer von zwei Schuljahren. Überdauernde oder vorübergehende Lernzielanpassungen können jedoch weitreichende Konsequenzen für die schulische Laufbahn eines Kindes bzw. Jugendlichen haben. Sie sollen nur bei schwerwiegenden Lern- und Leistungsstörungen zur Anwendung kommen, wenn keine anderen Massnahmen zielführend sind, bzw. die Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Es gilt: «So wenig LZA wie möglich, so viele wie nötig». Das Amt für gemeindliche Schulen hat in den «Empfehlungen zu Lernzielanpassungen» festgehalten, dass ungenügende Zeugnisnoten weiterhin geschrieben werden können und dürfen. Sie sind letztendlich weniger laufbahnwirksam als LZA.

In diesem Kontext interessiert es, ob und wie oft in der heutigen Schule noch ungenügende Noten im Zeugnis geschrieben werden und wie gross die Tendenz ist, die Lernziele anzupassen, sobald eine Schülerin, ein Schüler die Lernziele in ungenügender Masse erreicht. Die Häufigkeit von ungenügenden Noten kann u. U. ein Parameter dafür sein, wie schnell LZA vorgenommen werden. Wenn eine solche Kausalität aufgrund der vorliegenden systematischen Überprüfung auch nicht belegt werden kann, so kann dennoch eine entsprechende These für die weitere Beobachtung formuliert werden.

Die gemeindlichen Quoten an Zeugnissen mit ungenügenden Noten variieren zwischen 6 und 28 % und präsentieren sich wie folgt:

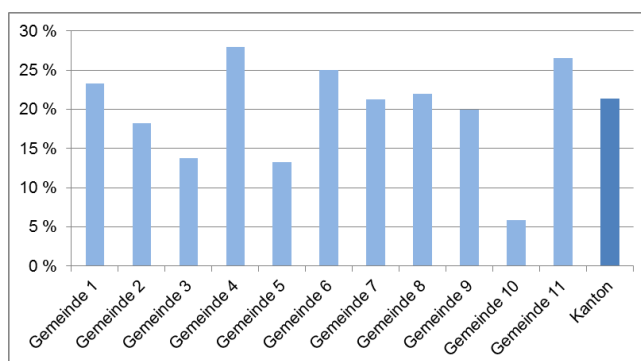


Abbildung 18: Anteil an Zeugnissen mit ungenügenden Noten

Die Erhebung hat gezeigt, dass im kantonalen Durchschnitt in 21.4 % der Zeugnisse mindestens eine ungenügende Note vorgefunden werden konnte. Konkret wurden insgesamt 288 ungenügende Noten in 149 Zeugnissen erteilt. Durchschnittlich hat es insofern in jedem fünften Zeugnis 2 ungenügende Noten. Wie anzunehmen war, war die am häufigsten erteilte ungenügende Note die 3.5 (68.4 %), die zweithäufigste die 3.0 (25.3 %).

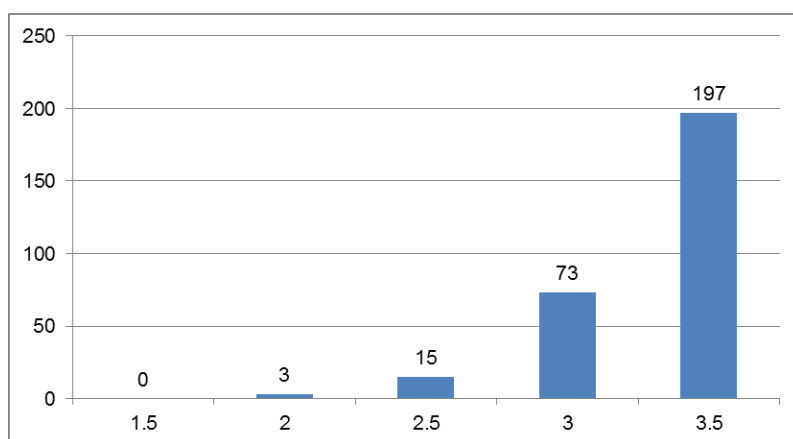


Abbildung 19: Verteilung der ungenügenden Noten

Ungenügende Noten wurden in allen Fächern erteilt. Die Anteile an ungenügenden Noten sind allerdings in den musisch-gestalterischen und bewegungsorientierten Fächern (Mu, BG, HG, Sp) kleiner als in den anderen Fächern.

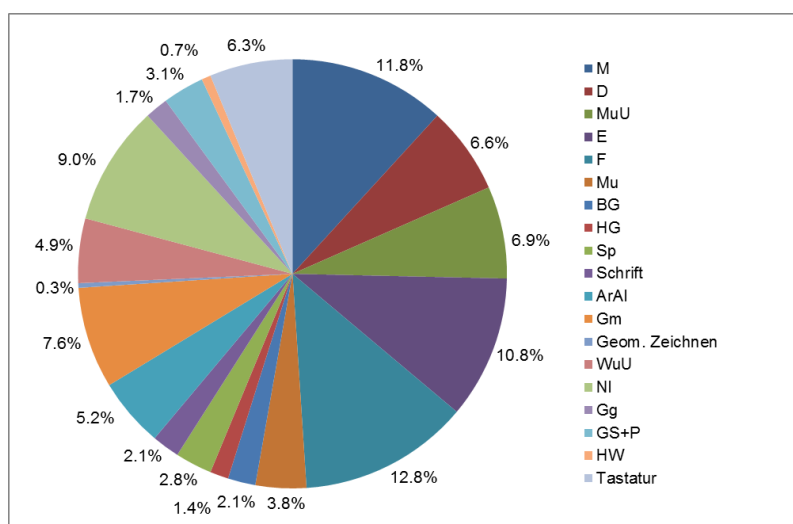


Abbildung 20: Anteil ungenügender Noten in den Fächern und Fachbereichen

Die Ergebnisse dieser Erhebung lassen folgende Schlussfolgerung zu: In Anbetracht des kleinen Anteils an Lernberichten (5.2 %) und des doch beachtlichen Anteils an Zeugnissen mit ungenügenden Noten (21.4 %) kann nicht davon ausgegangen werden, dass die gemeindlichen Schulen im Kanton Zug (zu) schnell zum Mittel der Lernzielanpassung neigen.

10.2. Heimatliche Sprache und Kultur

1993 hat der Erziehungsrat des Kantons Zug die «Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher im Kanton Zug» erlassen. Diese stützen sich grossmehrheitlich auf die «Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder» der EDK von 1991, in welchen der Grundsatz bekräftigt wird, alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentlichen Schulen zu integrieren. Die Integration respektiere das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen.

Träger der Kurse in «heimatlicher Sprache und Kultur» (HSK) sind die politischen Vertretungen der Länder in der Schweiz, die Botschaften oder Konsulate. Sie können Dritte mit der Durchführung des Unterrichts in den Kantonen beauftragen. Der Kursbesuch ist freiwillig. Der HSK-Unterricht untersteht in inhaltlicher, didaktischer und methodischer Hinsicht der Aufsicht der Konsulate bzw. Botschaften des jeweiligen Landes. Er findet insofern ausserhalb der schulischen Zuständigkeit und ausserhalb der Stundentafeln der gemeindlichen Schulen statt.

Aktuell wird im Kanton Zug in 7 Gemeinden HSK-Unterricht in einer oder mehreren der folgenden 12 Sprachen angeboten: Arabisch, Chinesisch, Finnisch, Italienisch, Japanisch, Kroatisch, Portugiesisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Tamilisch und Türkisch.

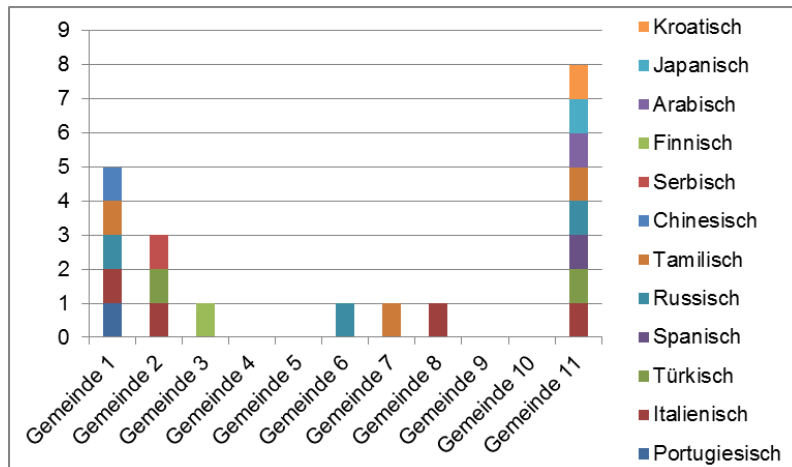


Abbildung 21: HSK-Angebote nach Gemeinden

Die Noten des HSK-Unterrichts für ausländische Kinder sind gemäss § 4 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen (nachfolgend PromR; BGS 412.113) im regulären Zeugnis einzutragen (z. B. Lingua e cultura italiana). Die Angaben sind von den HSK-Lehrpersonen termingerecht auf einem Formular der Klassenlehrperson zuzustellen. Die Klassenlehrperson ist für den Eintrag der Noten im Zeugnis verantwortlich. Es gilt die Notenskala der öffentlich-rechtlichen Schulen.

Die diesbezüglichen Bestimmungen im PromR sind zurzeit direktiv formuliert: ... **die Noten sind einzutragen**... Aus diesem Grunde interessiert es nun im Zusammenhang mit der Datenerhebung der Schulaufsicht, ob die HSK-Noten tatsächlich eingetragen werden, bzw. in welchem Masse und in welchen Sprachen sie hauptsächlich eingetragen werden.

Die Schulaufsicht hat festgestellt, dass HSK-Noten nur sehr selten ins Zeugnis eingetragen werden. Nur gerade in 2.4 % der Zeugnisse haben sich HSK-Noten vorgefunden.

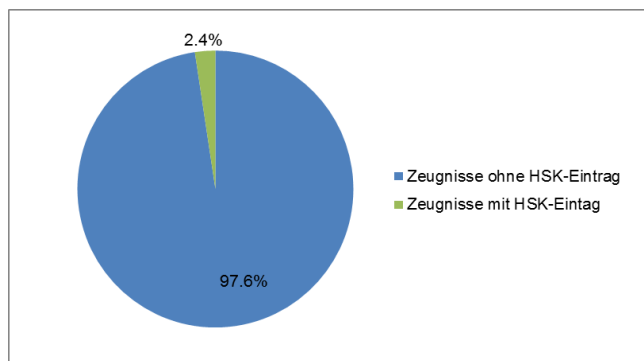


Abbildung 22: Anteil HSK-Noten

Obwohl in 7 Gemeinden HSK-Unterricht in 12 Sprachen angeboten wird, werden nur in 5 Gemeinden HSK-Noten in 5 Sprachen eingetragen.

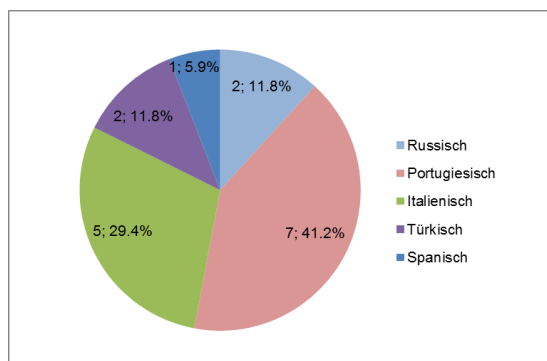


Abbildung 23: HSK-Einträge nach Sprachen

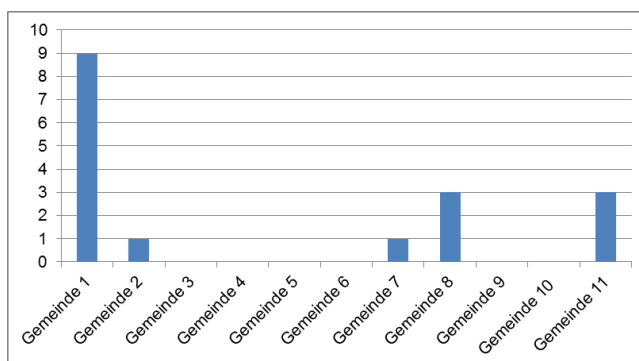


Abbildung 24: HSK-Einträge nach Gemeinden

In Anbetracht der vielen HSK-Angebote im Kanton Zug sowie aufgrund der geringen Anzahl an Eintragungen von HSK-Noten im Zeugnis ist davon auszugehen, dass viele HSK-Noten nicht im Zeugnis eingetragen werden oder dass keine HSK-Noten erteilt werden. Sofern erteilte HSK-Noten nicht den Klassenlehrpersonen zur Eintragung im Zeugnis übergeben werden, müsste dies auf der derzeit geltenden klaren Rechtsgrundlage im PromR bemängelt werden.

Der Bildungsrat hat allerdings im September 2018 Änderungen an den diesbezüglichen Bestimmungen im PromR beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen per 1.8.2019 kann der Besuch des HSK-Unterrichts künftig entweder mit Noten beurteilt oder mit «besucht» im Zeugnis bestätigt werden. Die Datenerhebung der Schulaufsicht bestätigt, dass die Änderungen angezeigt waren. Es empfiehlt sich, die HSK-Anbieter über die in diesem Bericht ausgeführten Ergebnisse der Schulaufsicht zu informieren.

10.3. Lernberichte

Nicht nur auf kommunaler Ebene ist in Bezug auf die Erstellung von Lernberichten Handlungsbedarf vorhanden, sondern auch auf kantonaler Ebene. Zwar verwenden Sonderschulen bei integrativer Sonderschulung oftmals das kantonale Zeugnisformular, jedoch nicht die kantonale Vorlage für den Lernbericht, obwohl diese integraler Bestandteil des Zeugnisses ist und somit diese beiden Beurteilungsinstrumente bei Lernzielanpassungen nur im Verbund verwendet werden dürften. Die Schulaufsicht hat dies jedoch nicht bemängelt, da sie die bestehende Lernbericht-Vorlage bei verstärkten Massnahmen nach Rücksprache mit der Abteilung Sonderpädagogik als nicht geeignet erachtet. Sonderschulen verwenden eigene Vorlagen und strukturieren diese gemäss internationaler Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Der Einsatz der ICF ermöglicht eine umfassende Sicht auf das Kind und sein Umfeld und ermöglicht die Anwendung bei der Förderplanung und Berichterstattung. Die Schulaufsicht erachtet die diesbezüglichen kantonalen Vorgaben deshalb als nicht angemessen und ortet hier einen Handlungsbedarf auf kantonaler Seite. Der Kanton sieht vor, dass der Bildungsrat Sonderschulen die Verwendung des kantonalen Zeugnisses bewilligen kann, dies sowohl bei separativer als auch integrativer Sonderschulung. Beide Varianten können auf dem Zeugnisformular deklariert werden. Wenn diese Möglichkeit schon vom Kanton vorgesehen ist, sollten auch Vorlagen zur Verfügung gestellt werden, die mit den Prozessen bei verstärkten Massnahmen kompatibel sind. Insofern wäre es auch denkbar und möglich, dass sich Lernberichte im Bereich der «Besonderen Förderung» und solche im Bereich der Sonderschulung unterscheiden, sofern kein einheitlicher Nenner gefunden werden kann.

11. Quellenangaben

Die folgenden Dokumente befinden sich im Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht

- a) Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/systematische-ueberpruefung-der-gemeindlichen-und-privaten-schulen>
Kapitel «Grundlagen der Schulaufsicht»; Link «Systematische Überprüfung»:
 - Dreijahresplan Prüfbereiche der systematischen Überprüfung
 - Konzept «Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen»
 - Power Point Präsentation zum Konzept und zum Dreijahresplan

- b) Zeugnis
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/zeugnisse>
→ umfangreiche Zeugnisplattform mit wichtigen Inhalten zur Zeugniserstellung, bspw.
 - «Bemerkungen»,
 - «Reihenfolge der Dokumente»,
 - «Schultypen und Schularten»

- c) Heimatliche Sprache und Kultur
Allgemeine Informationen zum HSK-Unterricht: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/heimatliche-sprache-und-kultur-hsk-im-kanton-zug>
Liste der HSK-Angebote im Kanton Zug: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/heimatliche-sprache-und-kultur-hsk-im-kanton-zug/uebersicht-angebote-hsk-unterricht>

- d) Privatschulen
«Anerkennungsverfahren für neue Privatschulen»:
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulaufsicht/inhalte-schulaufsicht/privatschulen>

- e) Promotionsreglement
<https://bgs.zg.ch/frontend/versions/1601>